

Friedhofsfachliche Stellungnahme zur aktuellen Ausgangslage zur Thematik „Errichtung eines Bestattungswaldes“ in Rotenburg

1) Vermerk:

Hinsichtlich der Thematik auf Errichtung eines Bestattungswaldes in Rotenburg ergibt sich zwischenzeitlich eine „doppelte“ Antragsituation. Zum einen hat die Gruppe SPD/Bündnis 90/Die Grünen/Die Linke mit Schreiben vom 21.05.2022 erneut die Errichtung eines FriedWaldes beantragt und zum anderen gibt es seit November 2024 ein Angebot eines örtlichen Anbieters, einen Bestattungswald in Unterstedt von Rotenburgern für Rotenburger zu betreiben (genannt „RuheWald Rotenburg“).

Vor dem Hintergrund der politischen Entscheidung, welchen Antrag/welchem Angebot der Rat seine Zustimmung geben sollte, ist nunmehr eine Abwägung der Friedhofsverwaltung vorzunehmen.

Grundsätzlich ist vorweg festzuhalten, dass die Friedhofsverwaltung an ihrem Fazit, dem Antrag der Gruppe SPD/Bündnis 90/Die Grünen/Die Linke aus den in der Stellungnahme vom 31.05.2022 genannten Gründen nicht nachzukommen, festhält. Dies gilt ebenso für das Angebot des örtlichen Anbieters. Dennoch wird nachfolgend eine möglichst objektive Abwägung vorgenommen.

I. Eintreten einer Insolvenz und deren Folgen

Im Rahmen der bisherigen Diskussionen kam auch die Frage auf, welche Konsequenzen es für die Stadt hätte, wenn der Betreiber des Bestattungswaldes insolvent werden würde.

Die FriedWald GmbH bzw. die Nds. Landesforsten durch das Forstamt Rotenburg haben mit einer Präsentation (siehe Anlage 3 zur Vorlage-Nr. 0140/2021-2026/1) dargelegt, dass im Falle einer Insolvenz der FriedWald GmbH die Nds. Landesforsten sämtliche Aufgaben, insbesondere auch die Sorge der Verkehrssicherung, weiterhin übernehmen. Es müsste sodann entweder ein neuer Betreiber gefunden werden oder die Stadt betreibt den FriedWald selber weiter. Lediglich im Eigenbetrieb hätte die Stadt einen entsprechenden Mehraufwand, dem allerdings auch Mehreinnahmen durch die dann zu erhebenden Friedhofsgebühren gegenüberstehen. In einem weiteren Fremdbetrieb hätte die Stadt zwingend keine Kosten zu übernehmen.

Dass es im Weiteren zu einem Ausfall der Nds. Landesforsten als Eigentümerin der FriedWald-Fläche kommt, kann aufgrund der Institution als öffentlich-rechtliche Körperschaft ausgeschlossen werden. Da die Stadt aber Träger des Friedhofes ist, kann in einem derartigen Szenario nicht ausgeschlossen werden, dass die Nds. Landesforsten dennoch von der Stadt Kostenbeteiligungen verlangen könnte.

Auch im Fall des Betriebs des „RuheWald Rotenburg“ wird es – lt. Erklärung der privaten Anbieter – sowohl einen Betreiber (derzeit eine sog. Betreiber GbR) als auch einen Eigentümer (derzeit eine sog. Besitzer/Eigentümer GbR) geben. Sollte die Betreiber GbR insolvent werden, verhält es sich genauso wie beim Betrieb des FriedWaldes. Der Unterschied besteht lediglich für den Fall, dass auch die Besitzer/Eigentümer GbR insolvent gehen könnte (anders als die Nds. Landesforsten). In solch einem Fall müsste dann die Stadt als Träger des RuheWaldes einspringen und alle Verpflichtungen übernehmen, d.h. sowohl den Betrieb des RuheWaldes als auch u.a. die Sorge der Verkehrssicherung inkl. der entsprechenden Kosten. Allerdings stehen dann auch Mehreinnahmen durch die dann zu erhebenden Friedhofsgebühren gegenüber oder aber die Stadt überträgt die Aufgaben einem neuen Betreiber.

Da es sich bei dem RuheWald um eine wesentlich kleinere Fläche handelt (ca. 3,3 ha gegenüber ca. 27 ha), die bei einem möglichen zukünftigen Szenario von der Stadt zu übernehmen wäre, und diese Fläche zu diesem Zeitpunkt bereits einer laufenden Verkehrssicherungspflicht mit allen erforderlichen, durchgeführten Maßnahmen unterliegt, dürfte die Kostensituation um ein Vielfaches überschaubarer bleiben, als im Falle der Insolvenz der FriedWald GmbH oder der Nds. Landesforsten mit einer dann zu unterhaltenden Fläche von rd. 27 ha.

II. ökologische, natürliche, klima- und umweltschutzrechtliche Abwägung

Sowohl im Waldstück des Linteler Forstes (FriedWald) als auch im Waldstück in Unterstedt (RuheWald Rotenburg) sind vor Inbetriebnahme des Bestattungswaldes vorbereitende Arbeiten vorzunehmen.

Während von der FriedWald GmbH bei einem vor Ort Termin im Linteler Forst am 22.06.2021 dargelegt wurde, dass zum einen die jeweiligen Bestattungsbäume „frei gestellt“ werden, d.h. Büsche und junge Bäume um den Bestattungsbaum werden entfernt, und zum anderen mit schweren Gerät barrierefreie, mit entsprechendem Unterbau befestigte Wege hineingebaut werden, haben die Betreiber des RuheWaldes Rotenburg in ihren Projektvorstellungen im AST am 20.02.2024 und im Ortsrat Unterstedt am 22.02.2024 dargelegt, dass sie eine Aufforstung der vorgesehenen Fläche anstreben, aber keine Herstellung von Wegen mit entsprechendem Unterbau.

Die Eingriffe in die Naturhaushalte der beiden Waldstücke weichen damit erheblich voneinander ab.

Im FriedWald erfolgt ein erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt dieses Waldstückes und eine Zerstörung des Bodens mit seinen Verflechtungen von Pflanzen und Lebewesen. Im Unterstedter Waldstück wird eine Aufforstung vorgenommen, wie sie auch unter objektiver und wirtschaftlicher Nutzung des Waldes regelmäßig erfolgen würde. Der Eingriff in den Naturhaushalt ist daher als weitaus geringer zu bewerten.

Beide Bestattungswälder sollen mit dem Ziel eingerichtet werden, dass dort Rotenburger beige- setzt werden können. Die FriedWald GmbH räumt jedoch auch anderen Personen – regional als auch überregional – die Möglichkeit ein, sich dort bestatten zu lassen. Somit entsteht für das Waldstück des Linteler Forstes eine Art von „Bestattungstourismus“ sowohl aus den umliegenden Gemeinden als aus noch weiteren Entfernungen im Raum Hamburg-Bremen und Hannover-Bremervörde. Dieser „Bestattungstourismus“ produziert über das Jahr hinweg auch eine Vielzahl an Besuchsfahrten mit PKW und dergleichen. Diese PKW-Fahrten stehen jedoch im Widerspruch zu einem klimafreundlichen Fahrverhalten.

Der FriedWald wird auch nicht mit dem ÖPNV erreichbar sein, weil seitens des Bürgerbusses nicht vorgesehen ist, nur zum FriedWald oder auch nur zum Hartmannshof eine Buslinie einzurichten.

Im Gegensatz dazu ist der RuheWald Rotenburg ausschließlich nur für Rotenburger vorgesehen, d.h. im RuheWald Rotenburg sollen mehrheitlich Personen bestattet werden, die Einwohner der Stadt (inkl. der 4 Ortschaften) waren. Ausnahmen sind Personen, die eine besondere Beziehung zu Rotenburg haben oder die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen/besaßen. Mit dieser Regelung ist ein „Bestattungstourismus“, wie in der oben beschriebenen Art, ausgeschlossen. Darüber hinaus wird der RuheWald Rotenburg mit dem ÖPNV bzw. dem Bürgerbus erreichbar sein, weil schon jetzt eine Buslinie in erreichbarer, zumutbarer Entfernung zum Friedhof Unterstedt besteht (hier die Haltestelle: Floorweg/Friedhof).

III. kulturelle und gesellschaftliche Abwägung

Wie bereits in der friedhofsfachlichen Stellungnahme vom 31.05.2022 dargelegt, sind die Friedhöfe unsere gesellschaftlichen und kulturellen Bestattungsorte und damit u.a. wichtige Orte der Trauer. Hinterbliebene, Freunde und Bekannte von Verstorbenen können auf ihnen in besonde-

rer, persönlicher Art und Weise ihrer Trauer und ihrer Trauerverarbeitung nachkommen. Die Erfahrungen der Friedhofsverwaltung haben gezeigt, dass es wichtig ist, jedem Friedhofsnutzer die Möglichkeit einzuräumen, an der Grabstätte oder auch in einer Gemeinschaftsgrabanlage z.B. eine Blume, einen Kranz, ein Grablicht oder auch eine Putte o.ä. ablegen zu können. Dieses Handeln ist eine besondere Art der unausweichlichen Trauerverarbeitung und hat für jeden Menschen unterschiedliche Bedeutung.

Bei einer im individuellen Nutzungsrecht befindlichen Grabstätte ist dieses Handeln kein Problem. In Gemeinschaftsgrabanlagen oder – wie hier – in einem Bestattungswald ist das nicht ohne Weiteres möglich.

Während in einem FriedWald diese Dinge vollständig verboten sind und auch als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden, werden z.B. auf den Gemeinschaftsgrabanlagen der städtischen Friedhöfe diese Dinge für einen geraumen Zeitraum geduldet, anschließend an einem zentralen Ort abgelegt und nach einem weiteren Zeitraum entsorgt, sofern von den Trauernden nicht selbst mitgenommen oder wiederverwendet wird. Die Verfolgung als Ordnungswidrigkeit – auch wenn die Satzung dies zulässt – erfolgt vor dem Hintergrund der Trauerbewältigung nicht!

Ähnlich wollen es auch die Betreiber des RuheWald Rotenburg machen. Mit Ausnahme von Kerzen werden auch kleinere, abgelegte Trauergegenstände für einen Zeitraum geduldet bevor sie dann an einen zentralen Ort gelegt und anschließend ggfs. entsorgt werden.

Die Verfahrensweise im RuheWald Rotenburg kommt daher eher unserer Friedhofskultur und damit auch dem immateriellen Kulturerbe näher als es der FriedWald erlangen könnte.

IV. weitere Abwägungsaspekte

Zur würdigen Bestattung einer verstorbenen Person, sowohl im friedhofsfachlichen als auch im religiösen Sinne, gehört es, eine Trauerfeierlichkeit stattfinden zu lassen. Diese Feierlichkeit kann unterschiedlich gestaltet sein, findet jedoch mehrheitlich in einer Kapelle oder in einem entsprechend genutzten und gestalteten Raum statt.

Regelmäßig befindet sich bei einem FriedWald keine Kapelle oder eine derartige Räumlichkeit. Lediglich ein größerer Platz unter freiem Himmel wird vorgehalten, so auch im Linteler Forst geplant. Für den RuheWald Rotenburg hingegen kann idealer Weise die benachbarte Kapelle auf dem Friedhof Unterstedt genutzt werden. Durch diese Nutzung besteht sogar noch eine Einnahmemöglichkeit für die Stadt.

V. Fazit

Nach Abwägung aller sachlichen und fachlichen Aspekte kann aus Sicht der städtischen Friedhofsverwaltung – wenn es denn zur Errichtung/zum Betrieb eines Bestattungswaldes in Rotenburg kommen soll – nur die Empfehlung ausgesprochen werden, sich für den Betrieb des privaten Bestattungswaldes „RuheWald Rotenburg“ zu entscheiden und den Antrag der Gruppe SPD/Bündnis 90/Die Grünen/Die Linke auf Errichtung eines FriedWaldes abzulehnen.



Stephan Lohmann

2) Bgm. zur Kenntnis

3) Zum Vorgang

